

## Zu Jon Budai-Deleanus Lebensgeschichte

Von ERICH PROKOPOWITSCH (Wien)

Im III. Band seines Werkes „Geschichte der deutschen Kulturbeziehungen zu Südosteuropa“ beschäftigte sich Fritz Valjavec an mehreren Stellen sehr ausführlich auch mit dem literarischen Schaffen Jon Budai-Deleanus. Daher soll die nachstehende Abhandlung dem Gedenken an den leider allzufrüh dahingegangenen, um die Südost-Forschung so hochverdienten Gelehrten gewidmet sein.

Über den Werdegang des Dichters der „Țiganiade“ und Geschichtsforschers Jon B u d a i - D e l e a n u , der um die Wende des 18. Jahrhunderts zu den bedeutendsten Persönlichkeiten des rumänischen Geisteslebens zählte, bestehen gegenwärtig noch zahlreiche Unklarheiten, obwohl sich in den vergangenen Jahrzehnten mehrere Historiker auch mit der Erforschung seiner Lebensgeschichte befaßt hatten.

Die Ursache dafür, daß vieles aus dem Leben Budais bis heute noch unaufgeklärt blieb, ist wohl in der Tatsache zu suchen, daß die Aktenbestände, aus denen Daten über seinen Lebenslauf gewonnen werden könnten, auf die Archive dreier Städte, Budapest, Lemberg und Wien, aufgeteilt waren, was eine umfassende Bearbeitung seiner Lebensgeschichte sehr erschwerte. Auf diese Weise blieben viele Abschnitte seines Lebens auch heute noch in Dunkel gehüllt, so daß es nicht einmal bekannt ist, wann er geboren wurde, wo er studierte und wann und unter welchen Umständen er seine Beamtenlaufbahn begann. So führt z. B. Cardaş 1760 als Geburtsjahr Budais an, während Loghin das Jahr 1767 nannte. Auch die übrigen Daten aus dem Leben des Dichters stimmen bei beiden Autoren oftmals nicht überein oder wurden nur annähernd angegeben<sup>1</sup>.)

Die nachfolgenden Ausführungen sollen nun dazu dienen, auf Grund der jetzt aufgefundenen Unterlagen die bisherigen Veröffentlichungen über Budai zu ergänzen, beziehungsweise sie auch zu berichtigen.

Um vor allem nähere Einzelheiten über seine Jugendjahre ausfindig zu machen, war es notwendig, Klarheit über seine Studienzeit

---

<sup>1</sup>) C a r d a ș , Istoria Literaturii Românești, Bukarest 1938, S. 197—200; L o g h i n , Istoria Literaturii Române, Czernowitz 1940, S. 132 ff.

zu schaffen, da vielleicht aus seinen Studienakten die gesuchten Daten zu entnehmen wären. Da es nun nahelag, daß Budai an der Wiener Universität studierte, wurden im Universitätsarchiv die Matrikelbücher aller Fakultäten einer genauen Durchsicht unterzogen. In diesen fand sich aber nicht der geringste Hinweis dafür, daß er in den J. 1779—1785 an der Universität immatrikuliert war. Hingegen ergaben Eintragungen in den wenigen, heute noch erhalten gebliebenen Prüfungskatalogen der katholisch-theologischen Fakultät eindeutig den Beweis, daß Jon Budai in den J. 1780—1783 an dieser tatsächlich studiert hatte.

Nachstehend die Auszüge aus den Prüfungsprotokollen:

**Calculi auditorum Theologiae**

<b>1780 I. Jahrgang</b>	Profectus in Examine Pasch.	Profectus in Examine finali
— — — — R. D. Budai Joannis ex Coll. Gr.		
Hebräisch	1	2
Hermeneutik	1	
<b>1781 II. Jahrgang</b>		
— — — — R. D. Budai Joannes		
Patrologie	1	1
<b>1782 III. Jahrgang</b>		
Ex Collegio Generali Graeco-Catholico ad S. Barbaram		
— — — — R. D. Budai Joan		
Fundamentaltheologie	primae	primae
<b>1783 IV. Jahrgang</b>		
— — — — R. D. Budai Joan	primae	abivit

Die Bemerkung „abivit“ ist aber nicht nur bei Budai, sondern auch bei den übrigen griechisch-katholischen Alumnen des IV. Jahrgangs zu finden. Somit scheinen diese Studenten die Fakultät noch vor der Abschlußprüfung verlassen zu haben, um anderenorts ihre Studien zu beenden. Aus den vorstehenden Ausführungen geht auch hervor, daß zu jener Zeit die Studenten griechisch-katholischen Glaubensbekenntnisses an der theologischen Fakultät nicht immatrikuliert waren, sondern die Vorlesungen nur als Gasthörer besuchten. Somit war es klar, daß die Personaldaten dieser Studenten nur in den Akten des Generalseminars ad S. Barbaram in Wien zu finden wären, wobei es aber ganz unbekannt blieb, ob und in welchem Archiv diese Akten aufbewahrt wurden, da keine Stelle darüber eine präzise Auskunft geben konnte. Im weiteren Verlauf der Erhebungen ergab sich, daß dieses Generalseminar 1784 aufgelöst wurde.

Über das weitere Schicksal der bis dahin an dieser Anstalt studierenden Seminaristen aus dem Gebiet der ungarischen Krone gibt ein Dekret der Hofkanzlei an das galizische Gubernium, an die n. ö. Landesregierung sowie eine Note an die k. Ungarische Hofkanzlei vom 26. Februar 1784 Auskunft:

„Die Ungarländischen griechisch-katholischen Alumnen in dem Collegio ad S. Barbaram allhier sollen sich mit Ende April nach Erlau begeben“<sup>2)</sup>).

Budai dürfte sich demnach der theologischen Abschlußprüfung am bischöflichen Seminar in Erlau unterzogen haben, ohne aber zum Priester geweiht worden zu sein. Dies ergibt sich schon daraus, daß er erst als Landrechtsbeamter in Lemberg eine Ehe schloß, was im Falle einer erfolgten Weihe unmöglich gewesen wäre, da die kirchenrechtlichen Bestimmungen für den griechisch-katholischen Klerus ähnlich wie in der griechisch-orientalischen Kirche eine Eheschließung nur vor erfolgter Weihe zulassen<sup>3)</sup>).

Cardaş führt auch in seiner Geschichte der rumänischen Literatur an, daß Budai in Wien das Doktorat erworben hätte<sup>4)</sup>. Diese Angabe erwies sich aber als unrichtig, denn in den Promotionsprotokollen der Wiener Universität kommt Budais Name überhaupt nicht vor.

Über Budais Tätigkeit nach Beendigung des theologischen Studiums berichtet Engel mit wenigen Worten, daß er Psaltes an der griechisch-katholischen Kirche zur hl. Barbara in Wien gewesen war<sup>5)</sup>.

In der Chronik dieser Pfarre für das Jahr 1783 fanden sich tatsächlich auch Angaben über Budai:

„— — — hinc D. Joannes Buday, Juvenis Valachus ex Transylvania Viennae commorans, a servitio quoque liber et saepius ad cantorem in cantu juvando adhibitus, haec occasione ita usus est, ut clam Exelsum Regimen libellum supplicem ponexerit, exponendo quod constitutus sacristanus cum obligatione Cantorem juvandi, non possit venire ad Ecclesiam quotienscumque opus est, ut pote alio servitio impeditus. Petiitque, ut ipse pro Sacristano poneretur. Responsio ad illius petitionem prodivit, ut Parochus rem concludat. Cunctabar ego et Sacristanum mutare nolui. Ceterum quia aliqui volebant, me accusare, ac si negligentiae vel impotentiae alterius remedium ponere nolentem, ego coactus sum, rem concludere et in

<sup>2)</sup> Verwaltungsarchiv Wien, Kultus, Fasz. 405.

<sup>3)</sup> Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Wien 1904, S. 579.

<sup>4)</sup> Cardaş a.a.O

<sup>5)</sup> Engel, Geschichte des Ungrischen Reichs und seiner Nebenländer, Wien 1804, IV. Teil, I. Abt. S. 135.

locum D. Babanovich Dn. Joannem Buday a prima Februarii Sacristanum institui cum obligatione, ut Cantorem in lectionibus cantu sedulo juvet<sup>6)</sup>.

Budai, der somit nur Sakristan und Aushilfskirchensänger an der Pfarrkirche zur hl. Barbara in Wien war, dürfte diesen Posten vom Februar 1785 bis gegen Ende 1786 bekleidet haben. Er bezog für seine Tätigkeit nur ein jährliches Gehalt von 250 fl., welches geringe Einkommen ihn zwang, auch eine Nebenbeschäftigung anzunehmen, über die in den weiteren Ausführungen noch berichtet werden wird. Vorerst soll jedoch seine, schon in Jugendjahren begonnene literarische Tätigkeit erwähnt werden.

Schon als Wiener Seminarist hatte sich nämlich Budai auch mit literarischen Arbeiten beschäftigt, denn bereits 1784 mußte der Staatsrat zu einem Ansuchen des jungen Siebenbürger Rumänen um Drucklegung eines seiner Werke auf Staatskosten Stellung nehmen. Es handelte sich um ein Manuskript eines deutsch-walachischen und walachisch-deutschen Wörterbuches, das auch schon Engel erwähnt: „Ein walachisches Wörterbuch hat auch Herr von Buday, einst Psaltes bey der Griechisch Slawischen unirten Kirche bey St. Barbara in Wien, ausgearbeitet und es wäre auf Kosten des Allerhöchsten Hofes gedruckt worden, wenn sich Buday zur Beyfügung der deutschen Wörter entschlossen hätte“<sup>7)</sup>.

Hier irrt aber Engel, denn der nachfolgende Auszug aus dem Protokoll des Staatsrates vom 13. November 1784 bringt eine andere Schilderung des Sachverhaltes, und zwar:

„Vortrag der Hungarisch-Siebenbürgisch Hofkanzley über das Gesuch eines Siebenbürger Wallachen, Joh. Delean, um das von ihm verfertigte Teutsch-Walachisch und Wallachisch-Teutsche Wörterbuch auf Aerialkosten drucken zu lassen, zu welchem nachstehende Resolution erlassen wurde: Es ist nach allem bevor dieses Wörterbuch durch Kunstverständige genau zu untersuchen, ob es dem vorhabenden Endzweck entspreche. Ist dieses, so kann dem Kurzböck angetragen werden, ob er solches auf seinen Nutzen oder Gefahr verlegen wolle. Bequemmt sich Kurzböck hierzu nicht, so mag sodann solches auf Kösten des Aerarii in Druck gelegt werden“<sup>8)</sup>.

Aus diesem Auszug geht nun eindeutig hervor, daß Budai, der schon damals im Zusammenhang mit seinen literarischen Arbeiten

<sup>6)</sup> Dank dem besonderen Entgegenkommen des gegenwärtigen gr.-kath. Pfarrers zu St. Barbara in Wien konnte Einsicht in die Pfarrchronik genommen werden, wofür dem hochwürdigen Herrn an dieser Stelle der beste Dank gesagt wird.

<sup>7)</sup> Engel a.a.O.

<sup>8)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Protokoll des Staatsrates, Zl. 4679 vom 11. November 1784.

das Pseudonym „Deleanu“ führte, von Anfang an ein Wörterbuch in deutscher und walachischer Sprache ausgearbeitet hatte und daß auch eine Drucklegung dieses Werkes auf Staatskosten geplant war. Damit muß die oben angeführte Angabe Engels richtiggestellt werden, die auch von anderen Autoren übernommen wurde. Der Grund, daß dieses Wörterbuch nicht erschien, ist wohl darin zu suchen, daß vermutlich eine Überprüfung desselben durch einen Fachmann ein ungünstiges Ergebnis gebracht hatte. Weitere Erhebungen über diese Angelegenheit könnten aber nur im Budapester Staatsarchiv durchgeführt werden, wo sich die Akten der Ungarisch-Siebenbürgischen Hofkanzlei befinden.

Im J. 1785 nahm Budai eine Nebenbeschäftigung als Tagschreiber beim Hofkriegsrat an. Hier wurde er dem aus der Bukowina stammenden Hofkonzipisten Basilius von Balsch zugeteilt, der damals u. a. auch das Handbuch für Schulmeister in die moldauische Sprache übersetzte. Budai half dabei, indem er die Schreibearbeiten besorgte. Über diese Übersetzungsarbeiten führt das hofkriegsrätliche Exhibitenprotokoll des J. 1785 folgendes an:

„Hofkriegsrätliches Exposit d. d. 11. hujus zeigt an in Folge Verordnung vom 15. Oktober, Nr. 5934, daß der Hofbuchdrucker Kurzbeck die bey ihm für die Buccovina in Bestellung (gegebenen) Catechismos, dann Exemplarien von dem aus dem Deutschen in die Moldauische Sprache übersetzen 1ten Theil des Handbuchs für Schulmeister und Lehrer, nebst dem Conto über den diesfälligen Kostenbetrag pr. 426 fl. 15 kr. überbracht habe und daß dem von dem H. Concipisten Palsch bey Übersetzung des obigen Handbuchs gebrauchten Schreiber Johann Buday von dem mit ihm accordirten Betrag pr. 60 fl. inmittelst die Halbscheid pr. 30 fl. aus denen Kanzleyverlagsgeldern bezahlet worden seyen“<sup>9)</sup>.

Über die Übersetzung dieses Handbuchs berichtet auch Balan und führt Budai als eigentlichen Übersetzer dieses Werkes an<sup>10)</sup>.

Demgegenüber nennt der vorhin zitierte Protokollsauszug den Hofkonzipisten von Balsch als Übersetzer und Budai nur als den bei dieser Arbeit verwendeten Schreiber. Auch spricht die für die Übersetzung eines mehrere hundert Seiten starken Werkes äußerst niedrige Bezahlung von 60 fl. dafür, daß Budai bei diesen Übersetzungsarbeiten nur Hilfsdienste geleistet hatte, da bei anderen Übersetzungsarbeiten von Gesetzesauszügen in der Stärke von einigen zwan-

<sup>9)</sup> Kriegsarchiv Wien, Hofkriegsrat, G Protokoll Zl. 6637 vom 11. November 1785.

<sup>10)</sup> Balan, „O ştire nouă despre Jon Budai“ (Eine neue Nachricht über Jon Budai), in: „Codrul Cosminului“, Czernowitz, Jg. IX, 1935, S. 285.

zig Seiten ein Honorar von 40 und mehr Dukaten zur Auszahlung gelangte, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Tatsächlich betätigte sich Budai ab 1786 auch als Übersetzer von Verordnungen und Gesetzen in die walachische Sprache, wie aus folgendem Dekrete der Hofkanzlei an das Cameralzahlamt zu entnehmen ist: „— — — soll dasselbe dem diesortigen Hofkonzipisten Basilius von Balsch 14, dem Agenten Georg Oxner 45 und dem Johann Budai 40 Dukaten für die Übersetzungen verschiedener Landesfürstlicher Gesetze in die wallachische Sprache gegen ihre Quittungen erfolgen“<sup>11)</sup>. Da zu jener Zeit gleichzeitig drei Übersetzungen von Verordnungen und Patenten, u. zw. die Taxordnung in nobili officio, in Streitsachen und das Untertanenpatent beim Buchdrucker Kurzbeck in Wien erschienen, kann heute nicht mehr festgestellt werden, welche von den obigen Übersetzungen Budai verfaßt hatte<sup>12)</sup>.

Nach Angaben der früher genannten rumänischen Literaturhistoriker soll Budai auch am griech. unierten Seminar in Blasendorf (Siebenbürgen) Professor und Studiendirektor gewesen sein, wobei aber der Zeitpunkt seiner Tätigkeit nicht angegeben wurde. Jedenfalls dürfte Budai um das J. 1786/87 für kurze Zeit, vielleicht nur für wenige Monate seinen Wiener Aufenthalt unterbrochen und den Posten eines Studienpräfekten am Blasendorfer Seminar übernommen haben. Unstimmigkeiten mit dem damaligen Bischof Bob sollen ihn aber gezwungen haben, diese Beschäftigung schon nach kurzer Zeit aufzugeben und wieder nach Wien zurückzukehren<sup>13)</sup>.

Als sich nach der administrativen Vereinigung der Bukowina mit Galizien die Notwendigkeit ergab, beim Gubernium in Lemberg eine moldauische Translatorenstelle zu errichten, befand sich unter den Bewerbern um diesen Posten auch Budai. In einer Note der Hofkanzlei an die Oberste Justizstelle vom 28. Jänner 1787 wurde in diesem Zusammenhang erklärt: „— — — dass anjetzo auf den empfohlenen Buday die diesfällige Rücksicht nicht genommen werden könne“<sup>14)</sup>.

Budai dürfte somit schon damals für einen Posten im Justizwesen Galiziens in Aussicht genommen worden sein, denn bereits im selben Jahr erfolgte auch seine Ernennung zum Sekretär beim Landrecht in Lemberg. Da die Akten der Obersten Justizstelle beim Brande des Wiener Justizpalastes im J. 1927 vernichtet wurden, besteht keine

<sup>11)</sup> Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei, Protokoll Zl. 61 vom 15. Jänner 1787.

<sup>12)</sup> wie oben, V B 1, Karton 1627, Bericht vom 11. Dezember 1786.

<sup>13)</sup> wie Anm. 1.

<sup>14)</sup> Verwaltungsarchiv Wien, Hofkanzlei Zl. 12 vom 28. Jänner 1787.

Möglichkeit, die Umstände, unter denen die Ernennung erfolgte, näher zu beleuchten, was umso bedauerlicher ist, als gerade bei dieser Gelegenheit von den damaligen Gepflogenheiten abgewichen wurde. Denn zu jener Zeit erfolgte die Aufnahme in den Landrechtsdienst gewöhnlich nur als Praktikant, in besonderen Fällen als Ratsprotokollist, während Budai gleich zum Landrechtssekretär ernannt wurde. Auch wurde dieser Posten, der sonst nur für einen Juristen bestimmt war, in diesem Falle mit einem Theologen besetzt. Der Grund, warum bei seiner Ernennung die geltenden Grundsätze nicht eingehalten wurden, war wohl in der Tatsache zu suchen, daß die Oberste Justizstelle beabsichtigte, für das Landrecht in Lemberg, dem auch der Bukowiner Kreis mit seiner damals fast ausschließlich moldauischen Bevölkerung in mancher Hinsicht, z. B. in Adelsangelegenheiten unterstand, einen Mann zu finden, der nicht nur die moldauische Sprache vollkommen beherrschte, sondern der auch als Siebenbürger Rumäne die Sitten, Gebräuche und die Mentalität des moldauischen Volkes genau kannte. Mangels eines anderen geeigneten und für diesen Posten qualifizierten Kandidaten wurde daher der Theologe Budai für diese Anstellung in Betracht gezogen.

Da wie erwähnt keine Akten über seine Ernennung mehr vorhanden sind, konnte das Jahr seines Eintritts in den Justizdienst nur durch die Angaben aus dem weiter unten veröffentlichten Pensionsdekret für seine Witwe festgestellt werden. In diesem wurde nämlich angeführt, daß Budai 1820, im Jahre seines Ablebens, 33 Dienstjahre zurückgelegt hatte. Somit ergibt sich, daß er im J. 1787 in den Justizdienst eintrat, zumal der Hof- und Staatsschematismus für 1788 ihn bereits als Landrechtssekretär in Lemberg anführt.

Aber auch in seiner dortigen amtlichen Eigenschaft arbeitete Budai an Übersetzungen österreichischer Gesetze in die moldauische Sprache. Nach Angaben Engels soll er in Lemberg die josephinische Gerichts- und Konkursordnung in die walachische Sprache übersetzt haben<sup>15)</sup>. Diese Übersetzung führt auch die rumänische Bibliographie von Bianu-Hodoş-Simionescu unter dem Titel „Gerichtsordnung, Lemberg 1789, 12 + 431 S.“ an, ohne aber den Namen des Übersetzers zu nennen<sup>16)</sup>.

Zu jener Zeit mußte sich auch der Staatsrat in disziplinarer Hinsicht mit dem Landrechtssekretär Budai befassen. 1791 erhielt nämlich

<sup>15)</sup> Engel a.a.O.

<sup>16)</sup> Bianu-Hodoş-Simionescu, Bibliografia românească veche, II. Bd. Nr. 528.

dieser einen Urlaub von sechs Wochen, kehrte aber nach Ablauf desselben nicht auf seinen Posten nach Lemberg zurück, sondern blieb noch durch fünf Monate dem Dienst fern. Wahrscheinlich dürfte er damals geschichtliche Studien in Budapest und Wien getrieben haben. Der Staatsrat legte den Disziplinarfall dem Kaiser zur Entscheidung vor, der aber verfügte, daß Budai nur eine Rüge erhalten solle<sup>17)</sup>.

Im J. 1795 kam Budai in Lemberg, wahrscheinlich auf Grund einer Anzeige, mit der Staatspolizei in Konflikt. Ein Schreiben der Polizeihofstelle an den Polizeidirektor in Lemberg, Streicher, vom 16. April 1795 berichtet darüber:

„Ein sicherer Buday, Sohn eines Komitats Perceptors in Siebenbürgen, wanderte aus, nahm Militärdienste, die er nachher verließ, auch die Religion änderte, sohin nach Chotym kam und endlich durch Protektion des Bischofs v. Battyán irgendwo anders eine Anstellung erhielt, überhaupt aber eines lockeren und zweydeutigen Charakters beizüchtigt wird.

Nun kommt vor, daß in Lemberg ein geborner Wallach ähnlichen Namens als Beamter angestellt seye und mit den dortigen bedenklichen Personen in Verbindungen stehen soll. Es käme demnach darauf an, unter der Hand zu erheben, ob dieser Mensch mit dem oben angedeuteten Buday eine und dieselbe Person seye und ob die erzählten Umstände bey ihm eintreffen, welchenfalls derselbe auch in Hinsicht seines jetzigen Lebens nähere Beleuchtung verdiente, weil sich alsdem mit einiger Wahrscheinlichkeit auf eine Connexion zwischen ihm und dem übelgesinnten schließen ließe.

Sr. Exzellenz der Herr Polizeyminister sieht dem diesenwegen in geheim erhaltenen Bericht entgegen<sup>18)</sup>.

Außerdem wurde Budais Name in einer nicht datierten „Allerunterthänigsten Note“ über die Lage in Galizien, die für den Kaiser bestimmt war, unter den im Lande befindlichen „Übelgesinnten“ erwähnt. Der betreffende Abschnitt dieses Geheimberichts lautet:

„— — — — Auf ähnliche Art wider die nachgenannten Deutschen, nämlich den Lemberger Schützenmajor Pantz, den Professor Umlauff, den Beamten Budey und den Bibliotheks Custos vorzugehen, nämlich sie zu arrettieren“<sup>19)</sup>.

Bei dieser Gelegenheit wurde Budai auch fälschlich als Deutscher bezeichnet. Es scheint nun, daß im ersten Polizeibericht vielleicht doch eine Verwechslung seiner Person stattgefunden hatte, denn Jon Budai gehörte niemals der österreichischen Armee an, wie aus den Nachforschungen im Wiener Kriegsarchiv hervorging. Auch war sein

<sup>17)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatsrat, Protokoll Zl. 5139, Vortrag der Obersten Justizstelle vom 10. November 1791.

<sup>18)</sup> Verwaltungsarchiv Wien, Pergenenakten, XI B 49.

<sup>19)</sup> wie oben, XVI H/1—4.



Vater nicht Komitatsperzeptor, sondern gr. un. Pfarrer. Da Budai nach den Angaben Balans vier Brüder, und zwar Aaron, Antonius, Nicolaus und Josephus gehabt hatte<sup>20)</sup>, so besteht die Möglichkeit, daß einer von diesen der im Polizeibericht genannte Buday gewesen war, umsomehr als in den Akten des Hofkriegsrats sowohl ein Joseph, als auch ein Anton Buday als Angehörige der österreichischen Armee genannt wurden<sup>21)</sup>. Auch ist es gänzlich unbekannt, daß Jon Budai jemals in Chotin tätig war.

Anscheinend konnte Budai diese gegen ihn erhobenen Anschuldigungen sofort widerlegen, denn als Beweis seiner vollständigen Rehabilitierung kann die im darauffolgenden Jahr erfolgte Beförderung zum Landrat gelten. Über diese gibt nur ein kurzer Aktenauszug Auskunft, u. zw. aus einer Note der Hofkammer an das galizische Gubernium:

„— — — — folgende 9 Landräthe allergnädigst zu ernennen geruhet — — — — 4. den Lemberger Landrechtssekretär Johann von Buday“<sup>22)</sup>.

Budai stand als Landrat beim Lemberger Landrecht durch mehr als 20 Jahre im aktiven Dienst. Über seine Tätigkeit in seiner dortigen Eigenschaft geben nur wenige in Wien noch vorhandene Akten Aufschluß. Aus diesen geht aber hervor, daß dem Landrat Budai wichtige Aufgaben zur Erledigung zugewiesen wurden. So erhielt er im J. 1799 auf Grund einer kaiserlichen Resolution den Auftrag, die gegen den Bukowiner Kreishauptmann und Gubernialrat Baron von Balsch eingeleitete Untersuchung zu führen. Diese ihm übertragene Mission beweist aber, daß Budai das uneingeschränkte Vertrauen seiner Vorgesetzten besaß, denn abgesehen von der Wichtigkeit und Kompliziertheit dieses Disziplinarverfahrens wurde dasselbe doch gegen einen seiner Konnationalen eingeleitet. Gerade der letzte Umstand zeigt aber, daß an seiner richterlichen Unparteilichkeit nicht gezweifelt wurde<sup>23)</sup>. Baron von Balsch hingegen war von dieser Einstellung der Untersuchungskommission nicht überzeugt, sondern beschuldigte Budai in einer an den Staatsrat gerichteten Beschwerde der willkürlichen, nicht objektiven Führung der Untersuchung. Der Kaiser ver-

<sup>20)</sup> B a l a n , „Data morții lui Jon Budai“, in: „Codrul Cosminului“, Czernowitz, Jg. VIII, 1933/34, S. 462—3.

<sup>21)</sup> Kriegsarchiv Wien, Hofkriegsrat. Protokoll Zl. 3681/781 und 894/782.

<sup>22)</sup> Hofkammerarchiv Wien, Fasz. 7a, Zl. 544/IV/1796.

<sup>23)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatsrat, Protokoll Zl. 975 vom 1. März 1799.

fügte daraufhin im J. 1803 eine genaue Überprüfung dieser Anschuldigungen und die Einvernahme des Landrates Budai. Dieser benutzte nun den Einspruch Balschs als eine willkommene Gelegenheit, die heikle Mission zurücklegen zu können und ersuchte seine vorgesetzte Behörde um Enthebung von der weiteren Führung der Untersuchung, die aber nicht erfolgte, da Balsch vom Staatsrat veranlaßt wurde, die Anschuldigungen zu widerrufen und sich bei Budai zu entschuldigen<sup>24</sup>).

Im J. 1806 wurde Budai auch zum ersten Assessor beim galizischen Berggericht ernannt, wobei er weiterhin hauptamtlich beim Landrecht verblieb und nur gelegentlich zu den Sitzungen des Berggerichtes zugezogen wurde<sup>25</sup>). Aus dieser Betrauung kann aber geschlossen werden, daß er sich im Laufe der Zeit vielseitige juristische Kenntnisse angeeignet haben mußte, denn gerade die Ernennung zum Beisitzer des Berggerichtes, vor dem äußerst komplizierte rechtliche Schurf- und Besitzfragen zur Entscheidung kamen, erforderte die Wahl eines besonders gut geschulten und fähigen Juristen.

Diese ihm übertragenen wichtigen Aufgaben beweisen aber auch am besten, daß er in politischer Hinsicht als vollkommen verläßlich angesehen wurde, obwohl er sich niemals scheute, seine Zugehörigkeit zum Rumänentum offen zu bekennen und die kulturellen Bestrebungen seiner Konnationalen jederzeit zu unterstützen. So unterzeichnete er 1817 gemeinsam mit Teodor Racoccea einen Aufruf an die moldauische und walachische Bevölkerung in den einzelnen Siedlungsgebieten, in dem er für die von Racoccea geplante „Moldauische Zeitung“ Propaganda machte und Bezieher sowie Mitarbeiter warb<sup>26</sup>).

Während Budais Tätigkeit in Lemberg entstanden auch seine zahlreichen historischen und sprachkundlichen Abhandlungen sowie seine poetischen Werke, die aber zu Lebzeiten des Schriftstellers nicht zur Veröffentlichung gelangten und die nur als Manuskripte der Nachwelt erhalten blieben. Einige dieser Werke wurden nach seinem Tode, und zwar erstmals 1875, veröffentlicht. Budai verfaßte folgende Arbeiten:

1. *Fundamenta grammaticae linguae romaenicae.*

<sup>24</sup>) wie oben, Zl. 397 vom 29. Jänner 1803.

<sup>25</sup>) wie oben, Zl. 1775 vom 28. Mai 1806.

<sup>26</sup>) Sbiera (in: „Das Herzogtum Bukowina in Wort und Bild“, Abschnitt „Die rumänische Literatur und Sprache“) in: „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild“, Bd. 20, Wien 1899, S. 382.

2. Lexicon românesc-nemțesc și nemțesc-românesc.
3. Dascalul românesc pentru temeurile gramaticii românești (Der rumänische Lehrer für die Grundlagen der rumänischen Grammatik), Dialog.
4. Temeurile gramaticii românești. (Die Grundlagen der rumänischen Grammatik.)
5. De origine Dacorum.
6. Historia de Valachorum origine.
7. De originibus populorum Transsylvaniae.
8. Kurzgefaßte Bemerkungen über Bukowina (in rumänischer Übersetzung von Bogdan-Duică in „Gazeta Bucovinei“, Czernowitz 1894 und in deutscher Sprache von Nistor in „Românii și Rutenii în Bucovina“, Bukarest 1915 veröffentlicht).
9. Țiganiada sau Tabăra țiganilor (Die Țiganiade oder das Zigeunerlager), veröffentlicht in: „Buciumul român“ Jași 1875.
10. Țiganiada, poema eroi-comică in 12 cânturi (Țiganiade, heroisch-komisches Gedicht in 12 Gesängen), von Cardaș Bukarest 1925 veröffentlicht.
11. Trei viteji, poema eroi-comică in patru cânturi (Drei Helden, heroisch-komisches Gedicht in 4 Gesängen), von Cardaș Bukarest 1927 veröffentlicht.

Jon Budai-Deleanu starb am 24. August 1820 zu Lemberg. Seine Witwe Marianne, geborene von Mikolaiewicz, die einer in Galizien ansässigen armenischen Adelsfamilie angehörte, suchte sogleich um Zuerkennung der ihr gebührenden Witwenpension an, die ihr auch durch Dekret der Hofkammer an das galizische Gubernium bewilligt wurde:

„Dem Gubernium wird in Erledigung des Berichtes vom 5. d. M. sub Nr. 59941, dessen Beilagen zurückfolgen, aufgetragen, der vermögenslosen Wittwe Marianne des am 24. August 1820 nach einer 33jährigen Dienstleistung verstorbenen Lemberger Landrathes Johann von Buday die ihr gebührende und derselben hiemit bewilligten charaktermäßigen Pension von jährlichen vierhundert Gulden vom 1. September 1820 angefangen mit der Bedingung des Bezuges im Inlande und unter Beobachtung der sonst bestehenden Vorsichten aus der betreffenden Kameral-kassa verabfolgen zu lassen.

Was die beiden Töchter dieser Wittwe betrifft, so kann für dieselben, da sie schon über das Normalalter geschritten sind, kein Erziehungsbeitrag bewilligt werden, noch auch darüber ihrer Erwerbsunfähigkeit kein ärztliches Zeugnis vorliegt, auf einen Gnadengehalt eingeschritten werden“<sup>27)</sup>.

<sup>27)</sup> Hofkammerarchiv Wien, Fasz. 10, Zl. 469/XII/1820.

Balan führt auch die Vornamen der Töchter an: Susanna, im Zeitpunkt des Todes ihres Vaters 26, und Eufrosine, 25 Jahre alt<sup>28)</sup>. Eine dieser Töchter soll, wie Nistor berichtet, einen gewissen Lewandowski geheiratet haben, in dessen Besitz sich auch das Manuskript Budais „Bemerkungen über Bukowina“ befand<sup>29)</sup>.

Wenn im obigen Pensionsdekrete die Witwe Budais als vermögenslos bezeichnet wurde, entsprach dies vollkommen den Tatsachen. Denn in der Verlassenschaftsabhandlung wird ausdrücklich vermerkt, daß er kein unbewegliches Vermögen hinterließ und daß sich in seinem Nachlasse nur folgende Wertgegenstände vorfanden: Ein Musikpult, eine Geige und ein roter Frack, der zu seiner Galauniform gehörte, sowie zahlreiche Bücher in deutscher, lateinischer und französischer Sprache<sup>30)</sup>.

Auch scheint Budai schon zu Beginn seiner Beamtenlaufbahn mit schweren materiellen Sorgen gekämpft zu haben, denn sogar der Staatsrat mußte sich mit einer, von Gläubigern gegen ihn erhobenen Klage befassen. 1794 beschwerten sich nämlich zwei Lemberger Handwerker, der Schneider Koretzky und der Schuster Fritz, bei dieser Behörde, daß ihnen der Landrechtssekretär von Buday schon seit langem den Betrag von 62 fl. 26<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. schuldig sei. Der Staatsrat nahm aber diese Beschwerde nur zu Kenntnis, ohne gegen Budai weitere Schritte einzuleiten<sup>31)</sup>.

Schließlich wäre noch eine Budai betreffende Frage zu klären. Während sein Name in den Prüfungsverzeichnissen der Wiener theologischen Fakultät ohne Anführung eines Adelstitels vorkommt, so wie es in den übrigen, hier veröffentlichten Akten und Protokollauszügen bis 1790 der Fall ist, wird im Hof- und Staatsschematismus für das J. 1791 sein Name ebenso wie in allen späteren Akten und Schematismen mit dem Adelstitel „von“ angeführt. Die daraufhin in Wien vorgenommenen Nachforschungen über die Rechtmäßigkeit der Führung dieses Adelstitels erbrachten aber kein Ergebnis, denn in den Registern des österreichischen Adelsarchivs kommt der Name Budai überhaupt nicht vor, ebensowenig in den Verzeichnissen des galizischen Adels. Auch in den Veröffentlichungen über den siebenbürgischen Adel erscheinen nur solche Familien dieses Namens, die

<sup>28)</sup> Balan, a.a.O.

<sup>29)</sup> Nistor, „Românii și Rutenii in Bucovina“, Bukarest, 1915, S. 168.

<sup>30)</sup> Balan, a.a.O.

<sup>31)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatsrat, Protokoll Zl. 4053 vom 1. Dezember 1794.

schon auf Grund ihres Adelsprädikates als der ungarischen Nationalität zugehörig angesehen werden mußten.

Da es nun unwahrscheinlich erscheint, daß ein so hoher richterlicher Beamter, wie Budai es war, den Adelstitel unberechtigt geführt hätte, muß angenommen werden, daß er um das J. 1790 den Adel durch die ungarische Hofkanzlei verliehen erhielt. Weiters bestand auch die Möglichkeit, daß ihm ein Adel, den seine Vorfahren vielleicht früher einmal geführt hatten, durch die ungarischen Behörden wieder zuerkannt wurde. Beide Annahmen erwiesen sich aber als trügerisch, denn die Nachforschungen im Ungarischen Staatsarchiv in Budapest erbrachten auch in dieser Hinsicht ein negatives Ergebnis. Der Name Johann Budai kommt in den ungarischen und siebenbürgischen *Librii Regii* in der Zeit von 1790—1800 ebenfalls nicht vor<sup>32)</sup>.

Indessen gelang es aber, in Wien diese Frage doch teilweise aufzuklären. In den Protokollen des Staatsrates wurden nämlich zwei Eintragungen über das Ansuchen und über die Verleihung des Adelsstandes an Jon Budai aufgefunden. Es handelte sich hierbei um folgendes: Am 22. September 1819 legte der frühere siebenbürgische Bischof und damalige Primas von Ungarn, von Rudnay, das Ansuchen des Thesaureatssekretärs Aaron Budai um Verleihung des siebenbürgischen Adels für diesen und für dessen Brüder Johann und Anton mit einem Einbegleitungsschreiben vor<sup>33)</sup>.

Daraufhin unterbreitete der Staatsrat auf Grund des Vortrages der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 1. Oktober 1819 dieses Ansuchen dem Kaiser zur Entscheidung, der am 9. Juli 1820 nachstehende Resolution erließ:

„Dem Lemberger Landrath Johann Buday und dem Thesaureatssekretär Aaron Buday verleihe Ich in Berücksichtigung ihrer Verdienste den Siebenbürger Adel Taxfrey und sind die übrigen Brüder derselben nach dem Antrage der Kanzlei zu beschreiben“<sup>34)</sup>.

Auf diese Weise erhielt Jon Budai, nachdem er Jahrzehnte hindurch einen Adelstitel bereits geführt hatte, auch rechtmäßig den Adelstand zuerkannt. Es war tragisch, daß Budai von dieser hohen Auszeichnung erst auf seinem Sterbebette Nachricht erhalten sollte.

Da anzunehmen ist, daß in diesem Adelsansuchen auch wichtige

<sup>32)</sup> Magyar Országos Levéltár Budapest, Zl. 1839 vom 30. Dezember 1959.

<sup>33)</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatsrat, Protokoll Zl. 6082 vom 22. September 1819.

<sup>34)</sup> wie oben, Zl. 6813 vom 23. Oktober 1819.

Daten über Jon Budai und seine Familie enthalten sind, wurden neuerlich im Budapester Staatsarchiv Erhebungen eingeleitet, die folgendes Ergebnis brachten:

Der im Budapester Staatsarchiv vorhandene Adelsakt der Familie Budai enthält auf 69 Seiten nicht nur einen Auszug aus dem Ansuchen um Verleihung des siebenbürgischen Adels, sondern auch die ganze umfangreiche Korrespondenz der siebenbürgischen Hofkanzlei mit den übrigen Hofstellen, die in den J. 1819 und 1820 in dieser Angelegenheit geführt wurde. Außerdem ist dem Akt auch eine Abschrift der Adelsurkunde mit dem von der Familie gewählten Wappen angeschlossen.

Aus diesen Akten ist zu entnehmen, daß Jon und Aaron Budai auch im Namen ihrer übrigen Brüder am 3. April 1819 ein Majestäts-gesuch um Zuerkennung des siebenbürgischen Adels mit dem Prädikate „von Csimko“ eingebracht hatten. In zahlreichen Gutachten mußten nun die einzelnen Behörden zu diesem Ansuchen Stellung nehmen, die für Jon und Aaron durchwegs günstig ausfielen, während hinsichtlich der anderen Brüder von den einzelnen Hofstellen der Standpunkt vertreten wurde, daß diese Bittsteller keineswegs Verdienste aufweisen könnten, um eine Erhebung in den Adelstand beanspruchen zu können. Somit erhielten nur Jon und Aaron Budai den Adel zuerkannt.

Zahlreiche interessante Einzelheiten über diese Familie sowie über das Leben Jon Budais gehen aber aus diesen Akten hervor, aus denen einige kurze Auszüge gebracht werden sollen:

Die Familie Budai stammte aus der Gemeinde Csimko im Hunyader Komitate, in welcher der Vater der Adelsbewerber griechisch-katholischer Pfarrer war. Damit konnte auch der Geburtsort Jon Budais festgestellt werden, während sein Geburtsdatum auch in diesen Akten nicht angegeben ist. Außer den bereits früher genannten vier Brüdern besaß Jon noch einen fünften, Salamon. Alle diese Brüder waren in Siebenbürgen in öffentlichen Stellungen tätig, u. zw. war Aaron Sekretär beim siebenbürgischen Thesaureat, Anton Offizier beim Salztransportwesen, Joseph Salzamtsbeamter, Nikolaus und Salamon griechisch-katholische Pfarrer.

Die Brüder Budai begründeten das eingebrachte Gesuch u. a. auch damit, daß schon ihr Großvater und ihr Vater besondere Verdienste um Siebenbürgen erworben hätten, ersterer anlässlich einer Pestseuche, letzterer aber durch sein Verhalten gelegentlich des Aufruhrs,

der im Lande durch das Auftreten des Propagandisten Sofronie entstanden wäre.

Als weiteres Verdienst führten die Bittsteller noch an, daß ihre Familie sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart treueste Stütze der griechisch-katholischen Kirche gewesen sei und den Unionsgedanken in jeder Beziehung gefördert hätte. Daher ist es auch verständlich, daß Primas von Rudnay das Ansuchen so warm empfahl.

Die über Jon Budai eingeholten Gutachten der Obersten Justizstelle, des Guberniums und des Landrechtes in Lemberg befürworteten bestens seine Erhebung in den Adelstand und führten als Begründung unter anderem an, daß Jon Budai seit 1787 als Sekretär und ab 1796 als Landrat, somit 32 Jahre, fleißig und rechtschaffen gedient habe, daß er nebst seinen Arbeiten als Landrat auch viele Übersetzungen aus der deutschen in die moldauische und aus der moldauischen in die deutsche Sprache für mehrere Behörden, besonders aber für das Gubernium, durchgeführt habe, ohne dafür je belohnt zu werden, weiters, daß er 1809 gelegentlich der feindlichen Invasion die geforderte Unterschrift unter den verfänglichen Revers verweigert und dadurch seine treue Anhänglichkeit an den österreichischen Staat bezeugt habe, und schließlich, daß er schon längere Zeit die Stelle eines Vizepräsidenten des Landrechts versehe.

Jon Budai von Csimko erhielt zwar noch kurz vor seinem Ableben die amtliche Verständigung von seiner Erhebung in den Adelstand. Die von Kaiser Franz unterzeichnete Adelsurkunde konnte er jedoch nicht mehr in Empfang nehmen, denn sie wurde erst 1821, also nach Budais Ableben, ausgefertigt und dann der Familie des Verstorbenen übermittelt<sup>35)</sup>.

Die obigen Ausführungen brachten eine fast lückenlose Schilderung des Lebens Jon Budai-Deleanus. Nur wenige Einzelheiten aus seinem Werdegang sind noch unbekannt geblieben. Aufgabe künftiger Forschungen wird es nun sein, vor allem das genaue Geburtsdatum Budais ausfindig zu machen und außerdem auch seine Beziehungen zu einigen prominenten Historikern, wie z. B. zu Johann Christian von Engel, den Budai nicht nur persönlich kannte, sondern mit dem er auch im regen Briefwechsel stand, näher zu behandeln.

<sup>35)</sup> Magyar Országos Levéltár Budapest, Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei, Acta generalia, Zl. 1122, 1975, 3214, 4035 ex 1819, 2667 ex 1820, 1311 ex 1821 und Libri Regii primae classis, Bd. XIV, S. 158—160.